

Handlungsanleitung an die unteren Wasserbehörden zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse für Einleitungen aus Pflanzenkläranlagen vom 24. November 2015

Aus gegebenem Anlass, da an das SMUL in der letzten Zeit mehrere Anfragen zu der zum Teil unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den einzelnen unteren Wasserbehörden herangetragen wurden, werden zur Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis und zur Klärung aufgetretener Rechtsfragen folgende Hinweise gegeben.

I. Allgemeine Vorbemerkung:

Gegenstand dieser Handlungsanleitung sind Pflanzenkläranlagen, die zur Behandlung von häuslichem Abwasser eingesetzt werden und die für eine Belastung von weniger als 3 kg biochemischen Sauerstoffbedarf oder 8 m³ täglich bemessen sind, also Kleinkläranlagen im Sinne des § 52 Abs. 1 SächsWG darstellen. Damit gelten für diese Pflanzenkläranlagen die Vorschriften über Kleinkläranlagen und Kleineinleitungen.

Die nachfolgenden Handlungsanleitungen beziehen sich ausdrücklich nur auf Pflanzenkläranlagen die Direkteinleiter (Einleitung in oberirdisches Gewässer oder Versickerung) sind.

Für Pflanzenkläranlagen, die in eine Teilortskanalisation oder in einen sonstigen Kanal einleiten (Indirekteinleiter), obliegt es dem jeweiligen Betreiber des Kanals die erforderlichen Regelungen (insbesondere zum Einbau, Betrieb und Wartung der Kleinkläranlagen/Pflanzenkläranlagen sowie zu den erforderlichen Nachweisen) zu treffen. Dabei kann sich der zuständige Betreiber des Kanals an den folgenden Hinweisen orientieren.

Neben der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 57 WHG ist für Kleinkläranlagen (auch in Form einer Pflanzenkläranlage) weder eine wasserrechtliche Genehmigung (§ 55 Abs. 3 Nr. 4 SächsWG) noch eine Baugenehmigung (§ 55 Abs. 8 Satz 1 SächsWG) erforderlich. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist nur für Kleinkläranlagen erforderlich, die in Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten errichtet werden sollen (vgl. § 55 Abs. 3 Satz 2 SächsWG).

Gemäß § 60 Abs. 1 WHG müssen Abwasseranlagen so errichtet, betrieben und unterhalten werden, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden (diese sind in § 57 WHG in Verbindung mit der Abwasserverordnung bestimmt) und im Übrigen müssen die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** beachtet werden. Diese ergeben sich aus dem Regelwerk **DWA-A 262** sowie aus den für die jeweilige Anlage/Anlagenteile einschlägigen Normen der DIN und DIN EN 12566. Die Übereinstimmung mit der DIN EN 12566 wird durch das CE-Kennzeichen bestätigt, das allerdings keinen Nachweis hinsichtlich der Reinigungsleistung nach den Anforderungen der AbwV umfasst. Gemäß § 55 Abs. 8 Satz 2 SächsWG sind die Bestimmungen der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sowie der eingeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten.

Eine Pflanzenkläranlage umfasst neben dem bepflanzten Bodenfilter oder dem

oberflächlich überströmten Pflanzenbeet auch sämtliche notwendigen peripheren Einrichtungen einschließlich Vorklärung. Zur Vorklärung, der Vorbehandlung des anfallenden Schmutzwassers können u. a. Mehrkammergruben, Absetzteiche oder Emscherbrunnen vorgeschaltet sein.

Die auf dem Markt befindlichen Pflanzenkläranlagen (bzw. Teile einer Pflanzenkläranlage) können folgenden Normen unterfallen:

[Vorbehandlung]:

1. DIN EN 12566-1: 2004: Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW – Teil 1: Werkmäßig hergestellte Faulgruben
2. DIN EN 12566-4: 2008: Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW – Teil 4: Bausätze für vor Ort einzubauende Faulgruben

[nachgeschaltete Behandlung]:

3. DIN EN 12566-5: 1999: Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW – Teil 5: Filtrationsanlagen für vorbehandeltes häusliches Schmutzwasser
4. DIN EN 12566-6: 2013: Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW – Teil 6: Vorgefertigte Anlagen für die weitergehende Behandlung des aus Faulgruben ablaufenden Abwassers

Kleinkläranlagen, die einer bestehenden Vorklärung (z. B. nach DIN EN 12566-1) als biologische Reinigungsstufe nachgeschaltet werden, unterfallen der Regelung. Erfasst werden Anlagen mit Behältern aus Beton, Stahl, PVC-U, Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK-UP), Polydicyclopentadien (PDCPD) und Anlagen mit Behältern aus flexiblen Bahnen (PEHD, PP, PVC, EPDM).

Eine Vorfertigung im Sinne der Regelung ist anzunehmen, wenn die Anlage in einem Werk vorgefertigt wird.

[Komplettes System]:

5. DIN EN 12566-3: 2013 (EN 12566-3: 2005 +A2: 2013): Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW – Teil 3: Vorgefertigte und/oder vor Ort montierte Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser

Auch hier sind die unter Ziff. 4 genannten Baustoffe erfasst.

Nach den Begriffsbestimmungen ist eine Anlage vorgefertigt, wenn es eine in einem Werk vorgefertigte Abwasserbehandlungsanlage ist, in der häusliches Schmutzwasser so gereinigt werden kann, dass die deklarierte Qualität erreicht wird.

Eine Anlage ist vor Ort montiert, wenn sie eine von einem Hersteller an einem Ort aus vorgefertigten Bauteilen zusammengesetzte Anlage, in der häusliches Schmutzwasser so gereinigt werden kann, dass es die deklarierte Qualität erreicht, ist.

II. Prüfung des Antrages auf wasserrechtliche Erlaubnis der Einleitung aus einer Pflanzenkläranlage durch die zuständige untere Wasserbehörde

1. Pflanzenkläranlage mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (abZ)

Eine Pflanzenkläranlage benötigt nur dann zwingend eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), wenn sie eine serienmäßig hergestellte Anlage nach § 16 Nr. 1 Buchst. a) der Sächsischen Bauprodukten- und Bauartenverordnung (SächsBauPAVO) darstellt¹.

Eine serienmäßige Herstellung im Sinne von § 16 SächsBauPAVO liegt vor, wenn der Hersteller beabsichtigt, nach einem bestimmten Baumuster weitere Exemplare werksmäßig zu fertigen, die tatsächliche Stückzahl ist nicht maßgeblich.

Bis auf Weiteres ist dabei die gesamte Pflanzenkläranlage maßgeblich. Bei Pflanzenkläranlagen, die sich aus einer serienmäßig hergestellten Abwasserbehandlungsanlage zur Vorbehandlung und einem vor Ort individuell angelegten bepflanzten Bodenfilter zusammen setzen, kann in der Regel eine serienmäßige Herstellung die gesamte Pflanzenkläranlage betreffend, verneint werden, mit der Folge, dass keine abZ für die gesamte Pflanzenkläranlage zwingend erforderlich ist. Ausnahmen stellen vor allem industriell gefertigte Kompaktsysteme dar, insbesondere vormontierte Modulsysteme ohne individuelle Grundstücksanpassung.

Gleichwohl kann es auch für die Hersteller nicht-serienmäßig hergestellter Pflanzenkläranlagen sinnvoll sein, zur Verfahrenserleichterung auf freiwilliger Basis eine abZ zu beantragen, da eine abZ sowohl für den Anlagenbetreiber wie auch für die zuständige untere Wasserbehörde mit erheblichen Vorteilen verbunden ist:

- Für Anlagen mit abZ gilt gemäß Abwasserverordnung (Anhang 1 Teil C Abs. 4) die **Einhaltetiktion**, das heißt bei ordnungsgemäßigem Einbau, Betrieb und Wartung wird die Einhaltung der gesetzlich geforderten Werte ohne weiteren Nachweis unterstellt.
- Ohne abZ muss diese Prüfung und Überwachung in jedem Einzelfall durch die untere Wasserbehörde durchgeführt werden, was mit zusätzlichen Verwaltungskosten für den Anlagenbetreiber verbunden ist.
- Außerdem kann nach § 52 SächsWG für Anlagen mit abZ eine Verfahrensvereinfachung und –verkürzung erfolgen (**Erlaubnisfiktion**).

¹ Das System der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in Deutschland, das auch im Bereich der Kleinkläranlagen von großer Bedeutung ist, wird nach einem Urteil des EuGH vom 16.10.2014 zur Bauproduktenrichtlinie (Rechtssache C- 100/13) bis Oktober 2016 geändert werden müssen.

Das bedeutet, dass es **im Bereich der (Pflanzen-)Kleinkläranlagen bis Oktober 2016 bei der jetzt geltenden Rechtslage bleibt**.

Zur Zeit wird auf Bundesebene geprüft, wie die bestehenden Regelungen aufgrund der EuGH-Rechtsprechung EU-konform geändert werden müssen. Einigkeit besteht darin, dass es dabei zu keiner Absenkung der geltenden materiellen Standards kommen soll. Das DIBt hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass Anträge auf Erteilung einer neuen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung noch bis Ende Januar 2016 eingereicht werden können. **Bereits erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen behalten auch über Oktober 2016 hinaus ihre Gültigkeit.**

Das DIBt hat nach vorliegendem Kenntnisstand inzwischen für 5 verschiedene Bauarten von Pflanzenkläranlagen eine abZ erteilt.

Für Abwasserteiche wurde nach vorliegendem Kenntnisstand bisher kein Antrag auf Erteilung einer abZ beim DIBt gestellt.

2. Pflanzenkläranlage ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ)

Eine Pflanzenkläranlage ohne abZ ist nur zulässig, wenn eine serienmäßige Herstellung im o. g. Sinne verneint wird. In diesen Fällen entscheidet allein die zuständige untere Wasserbehörde im Rahmen der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis über die Eignung der Pflanzenkläranlage zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Reinigungsleistung (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG). **Die notwendigen Anforderungen, z. B. an die Herstellung und Ausführung der Anlage, zum Betrieb und Wartung der Anlage sowie zur (behördlichen) Überwachung der Einhaltung der Einleitwerte, sind durch Nebenbestimmungen nach § 13 WHG festzulegen.**

Es gilt nicht die Einhaltefiktion nach Anhang 1 Teil C Abs. 4 AbwV. Das bedeutet, dass für die Einleitung aus der Pflanzenkläranlage ohne abZ grundsätzlich **Überwachungswerte** festzulegen sowie Anordnungen zur Überwachung (z. B. im Rahmen der Wartung) gemäß § 13 WHG zu treffen sind. Für die Überwachung ist im Bescheid die **Kostentragungspflicht** zu regeln. Die amtliche Überwachung ist für den Anlagenbetreiber mit entsprechenden Kosten verbunden und bewegt sich in einem Rahmen von ca. 100 EUR pro Überwachung.

Ansprechpartner in allen Fragen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für Kleinkläranlagen/Pflanzenkläranlagen ist immer die zuständige untere Wasserbehörde. Das gilt auch für Rückfragen zur beabsichtigten Verwendung von Anlagen oder Anlagenteilen einzelner Hersteller. Einer Zustimmung der Landesdirektion Sachsen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens bedarf es nicht.

Der Antragsteller hat im Wasserrechtsverfahren für das Erteilen einer Erlaubnis die Eignung der konkreten, individuell konfigurierten Abwasserbehandlungsanlage zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Werte nach dem Stand der Technik gemäß Abwasserverordnung nachzuweisen. Maßgebendes technisches Regelwerk für die Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und des Standes der Technik ist das DWA-Arbeitsblatt A 262 Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von Pflanzenkläranlagen mit bepflanzten Bodenfiltern zur biologischen Reinigung kommunalen Abwassers (März 2006) und die dort genannten DIN-Normen.

Nach Eingang eines Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis teilt die zuständige untere Wasserbehörde dem Antragsteller mit, welche Unterlagen zur sachgerechten Prüfung seines Antrages erforderlich sind (vgl. § 25 Abs. 1 und 2 VwVfG). Die Entscheidung über den erforderlichen Umfang der vorzulegenden Unterlagen trifft die zuständige untere Wasserbehörde nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Entscheidend für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist, dass damit der zuständigen unteren Wasserbehörde die Prüfung und Beurteilung der Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis, d. h. insbesondere die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen, ermöglicht wird. Im Regelfall ist die Planung durch einen Abwasserfachplaner zu erstellen.

Durch den vom Antragsteller beauftragten Planer ist detailliert nachzuweisen, dass die beantragte Pflanzenkläranlage den Anforderungen an Vorbehandlung, Bemessung, Bau, Betrieb, Wartung und Überwachung des DWA-Arbeitsblattes A 262 (März 2006) und den dort genannten DIN-Normen entspricht. Dies ist mit abwassertechnischen Berechnungen, Plänen und Schnitten, Details zu Zu- und Ablaufgestaltung, etc. bezogen auf die konkrete Örtlichkeit sowie mit Betriebs- und Wartungsanleitungen etc. zu untersetzen.

Um dem sonst für allgemein bauaufsichtliche zugelassene Anlage geltenden Anforderungsniveau auch bezüglich des Betriebes und der Wartung zu entsprechen, wird der zuständigen unteren Wasserbehörde empfohlen, die im Arbeitsblatt DWA-A 262 konkret vorgegebenen Arbeiten im Rahmen der Eigenkontrolle (Tabelle 5) und die im Zuge der Wartung durch eine Fachfirma auszuführenden Wartungsarbeiten (Tabelle 6), ggf. Abschluss eines Wartungsvertrages, verbindlich im Wasserrechtsbescheid festzusetzen. Angesichts der für naturnahe Anlagen besonderen Relevanz der jahreszeitlichen Gegebenheiten sollte der Empfehlung des Regelwerkes zur Häufigkeit der Wartung gefolgt werden, das heißt Mindesthäufigkeit jährlich und Entscheidung durch die zuständige untere Wasserbehörde, ob die Wartung über den Mindestumfang hinaus halbjährlich erfolgen soll.